

Beteiligung an Liquidationserlösen

Nachgeordnete Ärztinnen und Ärzte müssen grundsätzlich angemessen an den Honorareinnahmen beteiligt werden – Folge 10 der Reihe „Arzt und Recht“

von Dirk Schulenburg*

Berufsrechtlich sind Ärzte, die andere Ärzte zu ärztlichen Verrichtungen bei Patienten heranziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, verpflichtet, diesen Ärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. So steht es in § 29 Abs. 3 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO).

Außer für die Hochschulen (§ 14 Abs. 6 HNTV NW) existiert keine gesetzliche Regelung der Mitarbeiterbeteiligung in Nordrhein-Westfalen – anders als in verschiedenen anderen Bundesländern (in den jeweiligen Landeskrankenhausgesetzen).

Kein unmittelbarer Rechtsanspruch

Weder die Berufsordnung noch etwaige gesetzliche Regelungen geben den nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten aber einen einklagbaren Anspruch auf eine Beteiligung an den Liquidationserlösen. Ein unmittelbarer Anspruch der nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte kann sich daher lediglich im Einzelfall aus einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung ergeben.

Zwischen dem liquidationsberechtigten Arzt und den nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten besteht allerdings kein Arbeitsverhältnis. Ein solches kommt nach einer neueren Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg vom 5.12.2000 (Az.: 7 Sa 872/98) auch nicht aufgrund der Inanspruchnahme der Dienste des Mitarbeiters durch den liquidationsberechtigten Arzt zustande.

Vertrag zugunsten Dritter

Häufig enthält aber der Dienstvertrag des liquidationsberechtigten Arztes mit dem Krankenhaus-träger eine Verpflichtung, die nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte an den Liquidationserlösen „angemessen“ zu beteiligen. In einem solchen Fall hat der ärztliche Mitarbeiter einen unmittelbaren vertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Mitarbeiterbeteiligung aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines „Vertrages zugunsten Dritter“, meint das Landesarbeitsgericht Nürnberg.

Was ist „angemessen“?

Die Pflicht zur Mitarbeiterbeteiligung ist grundsätzlich auf eine „angemessene“ Vergütung der geleisteten Dienste gerichtet. Der Begriff der Angemessenheit ist allerdings zumeist nicht näher bestimmt. In § 29 Abs. 3 BO heißt es dazu lediglich: „Angemessen ist die Beteiligung für den nachgeordneten ärztlichen Dienst, die nach Art und Umfang ein Äquivalent zur erbrachten Leistung unter Berücksichtigung zu leistender Kostenerstattung bzw. Nutzungsentgelte oder Kosten aufgrund ärztlicher Tätigkeit durch die oder den Liquidationsberechtigten darstellt.“

Findet sich keine nähere Bestimmung, so kommt dem liquidationsberechtigten Arzt nach der Rechtsprechung ein „Leistungsbestimmungsrecht“ (§ 315 Abs. 1 u. 3 BGB) zu. Bei der Bestimmung sei der li-

quidationsberechtigte Arzt aber nicht frei, sondern die Leistungsbestimmung habe nach „billigem Ermessen“ zu erfolgen und eben „angemessen“ zu sein.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beteiligung „angemessen“ sei, treffe grundsätzlich den liquidationsberechtigten Arzt. Die angemessene, billigem Ermessen entsprechende Leistungsbestimmung setze daher die Angabe der einschlägigen Honorareinnahmen voraus. Dies folge schon aus dem Wortlaut, der eine Beteiligung „an den Honorareinnahmen“ vorsehe.

Reduziere ein liquidationsberechtigter Arzt aber die Höhe der über einen längeren Zeitraum gezahlten Vergütungen und verweigere er eine Offenlegung der Privat-honorare, so könne der ärztliche Mitarbeiter die Weiterzahlung in bisheriger Höhe verlangen.

Verjährung und Einkommenssteuerpflicht

Für die Verjährung des Anspruchs auf Mitarbeiterbeteiligung gelten nach der Rechtsprechung die allgemeinen Fristen; der Anspruch verjähre nach den seit dem 1.1.2002 geänderten allgemeinen Verjährungsvorschriften nunmehr nach drei Jahren (§ 195 BGB; Landesarbeitsgericht Nürnberg).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterbeteiligung durch die nachgeordneten Ärztinnen und Ärzte zu versteuern ist.

Schlichtungskommission bei der Ärztekammer

Bei Streitigkeiten über die Mitarbeiterbeteiligung besteht die Möglichkeit, sich an die Ärztekammer Nordrhein zu wenden, zu deren gesetzlichen Aufgaben es gehört, die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kammerangehörigen zu überwachen und diesbezügliche Streitigkeiten zu schlichten.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat zu diesem Zweck eine eigene, „paritätisch“ besetzte Kommission eingerichtet, die auf Antrag betroffener Ärztinnen und Ärzte bemüht ist, auf kollegialer Ebene zu schlichten.

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.